

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 23.01.1825 publ. 27.01.1825

4) Regierungs = Bekanntmachung
vom 23. Januar publ. am 27. Ja-
nuar 1825.

In Beziehung auf die vorstehende Landes-herliche Verordnung vom 18. Jan. 1825. wegen Einführung einer Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 10. Januar d. J., wegen Einführung einer Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg, wird von der Regierung Folgendes zur Beachtung vorgeschrieben:

1) Zur Sicherung der Bezahlung der Abgabe von der Consumtion an Schlachtvieh wird die Einführung frischgeschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg, bey Strafe der Confiscation oder einer dem Werthe des eingebrachten oder einzubringen versuchten frischen Fleisches gleichkommenden Geldbuße, hiemitteltst allgemein und gänzlich verboten.

2) Den, in der Umgegend der Stadt, das heißt, im ganzen Districte der Stadtgemeinde, ferner in den zur Landgemeinde gehörigen Dorfschaften: Eversten, Bloh, Wechloy, Ofen, Alexanders = Haus, Madorst, Donnereschwee, Ohmstede und Bornhorst, und endlich in den zum Kirchspiele Osternburg gehörigen Ortschaften: Osternburg, Drielake, Drielakermoor, Tweelbeke und Bümmerstede wohnenden, Personen wird, zu gleichen Endzwecken und unter gleichen Strafen, hiedurch untersagt, frisches Fleisch zum Ver-

Kauf feil zu haben, dergestalt, daß die genannten Dorffschaften mit sämmtlichen, zu ihrer Bauerschaft gehörigen Häusern zu dem Districte gerechnet werden sollen, für welchen dieses Verbot gilt. Den, in der Umgegend der Stadt wohnenden, Personen bleibt es indessen fernerhin unbenommen, frisch geschlachtetes Fleisch zum Wagen in die Stadt zu schicken, zu welchem Ende zuvor ein Einlaßschein auf dem Bureau der Abgabe, auf dem Rathhause hieselbst, anzunehmen ist, welcher für diesen Fall unentgeltlich ertheilet werden soll.

5) Dagegen sollen aber auch die hiesigen Schlächter, von Seiten der Polizei, in Ansehung des Schlachtens, stets einer strengen Aufsicht und Controlle unterworfen bleiben, zu welchem Ende denselben die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 12ten Februar 1818. von neuem eingeschärfet und dieselben namentlich angewiesen werden, nur Fleisch von gefunden Thieren feil zu haben, das zu schlachtende Hornvieh, vor der Tödtung, zur Besichtigung und Untersuchung des, vom hiesigen Stadt-Magistrate angestellten, Fleischbeschauers zu stellen und sich rücksichtlich des Preises nach der, vom Stadt-Magistrate hieselbst am An-